

Rechtliche Aspekte der Alzheimer-Krankheit

-

Rechtzeitiges Regeln hilft Unannehmlichkeiten zu vermeiden

Sybille M. Meier
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Potsdamer Straße 98
10785 Berlin
Tel.: 030 - 263 955 0
Fax.: 030 - 263 955 10
Email: S.M.Meier@t-online.de

Tonbandprotokoll erstellt von Simone Stridde und Inka Wagner

Zunächst einmal muss man ja nichts machen - man muss nichts regeln. Kein Mensch kann dazu gezwungen werden, im Vorfeld im Hinblick auf sein Alter oder seine Behinderung irgendwas zu veranlassen. Deswegen werde ich: im ersten Zuge das vormundschaftsgerichtliche Verfahren vorstellen, um zu zeigen, was passieren wird, wenn Sie gar nichts tun.

Dann werden wir uns der Betreuungsverfügung und dem Patiententestament zuwenden, weiterhin der Altersvorsorgevollmacht und einer Regelung für das Testament, die für den Fall nach dem Tode greift.

Vorab möchte ich Sie erst noch kurz mit dem Betreuungsgesetz bekannt machen. Im Betreuungsgesetz BGB §1896, Abs.1 ist festgelegt, wann eine Person zu einem Betreuungsfall wird. Eine Person wird zu einem Betreuungsfall, wenn sie erstens über eine psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung verfügt. Zweitens ist erforderlich, dass die Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Das heißt, sie ist rechtlich nicht mehr handlungsfähig. Das nennen wir Juristen die "objektiven Betreuungsvoraussetzungen". Sowohl die eine als auch die andere Voraussetzung muss vorliegen, um eine Betreuung durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen. Das Betreuungsgesetz sagt aber auch, dass immer dann eine Betreuung entfällt, wenn andere Hilfen für die betroffene Person ersichtlich sind. Deswegen kann man Vorsorge für sein Alter und geistige und körperliche Behinderung treffen, indem man etwa ein Patiententestament hinterlässt, indem man

1. eine **Betreuungsverfügung** oder
2. eine **Altersvorsorgevollmacht** errichtet.

1. Vormundschaftsgerichtliches Verfahren

Ich möchte Ihnen zunächst kurz den Gang des gerichtlichen Verfahrens aufzeigen.

Dieser wird von vielen Betroffenen als sehr belastend empfunden. Es geht zunächst damit los, dass bei dem Gericht oder der Betreuungsbehörde eine **Betreuungsanregung** ein-

Übersicht

1. Vormundschaftsgerichtliches Verfahren
2. Betreuungsverfügung
3. Patiententestament
4. Altersvorsorgevollmacht
5. Testament

1896 Abs. 1 BGB

- psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Unvermögen des Betroffenen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen
- Vorrang der Bevollmächtigung oder anderer Hilfen

geht. Das heißt, irgendein Nachbar, ein Freund oder Angehöriger merkt, dass die betroffene Person geistig nicht mehr fit ist und evtl. verwirrt ist (z. B. läuft sie nachts, nur leicht bekleidet, auf die Straße). Sie ist nicht mehr fähig, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses schildert der Freund, Nachbar oder Angehörige dem Gericht, und dieses Gericht schreibt dann den Betroffenen an und sagt, dass diese Betreuungsanregung vorliegt.

Gerichtsverfahren

1. Betreuungsanregung
2. Unterrichtung des Betroffenen
3. Sozialbericht
4. Sachverständigengutachten
5. Verfahrenspflegerbestellung
6. Anhörung von Angehörigen/der Betreuungsbehörde
7. Anhörung des Betroffenen
8. Anordnung von Aufgabenkreisen

Im weiteren wird dann die Betreuungsbehörde eingeschaltet, die einen sog. **Sozialbericht** erstellt. Es wird dann ein **Sachverständigengutachten** über den Betroffenen eingeholt. Das ist sozusagen das Kernstück des Betreuungsverfahrens. Das Sachverständigengutachten ist letztlich dann auch entscheidend für den Ausgang des Betreuungsverfahrens, d.h., in welchem Umfang das Gericht zu Lasten des Betroffenen eine Betreuung schließlich anordnet. Im weiteren wird evtl. noch ein Verfahrenspfleger zugunsten des Betroffenen bestellt. Es werden Angehörige oder die Betreuungsbehörde angehört. Der Betroffene selbst wird dann noch von dem Richter angehört, indem der Richter zu ihm persönlich nach Hause kommt. Teilweise werden dann Fragen gestellt wie: "Sagen Sie mir mal, wie lautet der Name des Bundespräsidenten?" oder "Wann sind Sie geboren?". Das macht der Richter, um sozusagen zu eruieren, wie es mit den geistigen Qualitäten des Betroffenen beschaffen ist.

Wenn es zu einer Betreuung kommt, ordnet das Gericht gleichzeitig die sog. "**Aufgabenkreise**" an. Die Aufgabenkreise bestimmen, in welchem Ausmaß der Betroffene rechtlich vertreten wird. Das kann in den Bereichen der Vermögenssorge sein, welches wohl der üblichste Aufgabenkreis ist. Das kann aber auch im Bereich der Heilbehandlung sein, oder in dem Recht der Aufenthaltsbestimmung, sowie in jeden beliebigen Rentenangelegenheiten, wo auch immer sozusagen ein Vertretungsbedarf für den Betroffenen besteht.

2. Betreuungsverfügung

Ich möchte Sie mit dem ersten Instrument bekannt machen, wie man für sein Alter Vorsorge treffen kann: Das ist die sogenannte "Betreuungsverfügung".

In einer Betreuungsverfügung kann der Betroffene festlegen, was er sich für den Fall, dass es zu einer gerichtlich angeordneten Betreuung kommt, vorstellt. Man kann dort seine Wünsche und seinen Willen für eine Betreuungsverfügung festlegen. Dabei ist der Verfügende damit einverstanden, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt, und somit auch staatlicherseits eine Betreuung angeordnet wird. Diese Betreuungsverfügung gilt also nur im Rahmen einer staatlich angeordneten Betreuung. Dabei ist festzuhalten, dass diese Betreuungsverfügung formfrei ist, d.h., man kann sie mündlich in jedweder Form von sich geben. Jedoch ist die Schriftlichkeit zu empfehlen. Sie sollte deswegen schriftlich verfasst werden, weil das Gesetz festlegt, dass jeder, der eine solche Betreuungsverfügung findet, verpflichtet ist, sie bei dem Gericht abzugeben.

Betreuungsverfügung

- Formfreiheit, aber § 1901a BGB
- keine Geschäftsfähigkeit
- Hinterlegung
- Inhalt:
 - Benennung eines Betreuers
 - Individuelle Wünsche bezüglich der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses
 - Regelungen über Vermögensverwaltung, Unterbringung,
- Heilbehandlung, Aufenthalt
- Keine Selbstbindung; aktueller Wille gilt
- Bindung des Vormundschaftsgerichts an Betreuervorschlag bei Eignung
- Einhaltung der Wünsche wird vom Vormundschaftsgericht kontrolliert
- Befolgungspflicht der Wünsche durch Betreuer bis zur Grenze der Zumutbarkeit

Um eine Betreuungsverfügung zu hinterlassen, muss man nicht geschäftsfähig sein. Der natürliche Wille reicht vollkommen aus. Man kann seine Wünsche auch als Mensch artikulieren, der juristisch schon nicht mehr geschäftsfähig ist.

Die Hinterlegung einer derartigen Betreuungsverfügung ist noch problematisch, da es hier in Berlin keine Möglichkeit gibt, eine derartige Betreuungsverfügung in amtliche Verwahrung zu geben. In anderen Bundesländern sind wir da schon weiter. Es gibt jedoch zwei Möglichkeiten der Hinterlegung: Beim Deutschen Roten Kreuz in Mainz existiert eine Hinterlegungsstelle und bei der Deutschen Hospizbewegung.

2.1 Zum Inhalt einer Betreuungsverfügung

Befolgungspflicht der Wünsche durch Betreuer bis zur Grenze der Zumutbarkeit

Eine Betreuungsverfügung kann jedweden Inhalt haben. Man kann z. B. seine Wünsche bzgl. eines Betreuers äußern. Das könnte folgendermaßen lauten: "Für den Fall, dass das Gericht eine Betreuung angeordnet hat, möchte ich, dass meine Nachbarin XY meine Betreuerin wird. Sie kennt meine Wünsche und ich möchte von ihr dann betreut werden". Man kann aber auch individuelle Wünsche bezüglich der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses niederlegen, z. B. "Ich möchte, dass meine Schwester Erna, die mich jedes Jahr immer besucht und die in ärmlichen Verhältnissen lebt, von dem Betreuer den Hotelaufenthalt bezahlt bekommt oder von ihm ein Geschenk erhält", oder "Ich möchte, dass der Berliner Zoo jedes Jahr zu Weihnachten 5.000 DM als Spende erhält". Man kann also alle möglichen individuellen Wünsche in einer derartigen Betreuungsverfügung hinterlegen.

Auch Regelungen über die Vermögensverwaltung können durch Aussagen wie: "Ich möchte, dass mein Geld unbedingt bei der XY-Bank, und zwar in dem Aktiendepot Sowieso, verwaltet wird" festgelegt werden.

Ebenso können Wünsche in Bezug auf die Unterbringung niedergelegt werden, also z. B.: "Ich möchte nur bei den christlichen Schwestern in dem Hospiz AB untergebracht werden, falls ich einmal meine eigene Wohnung verlassen, und in ein Heim übersiedeln muss". Es ist auch möglich, bzgl. der Heilbehandlung derartige Wünsche zu artikulieren ("Ich möchte nur bei meinem langjährigen Hausarzt Dr. Sowieso behandelt werden, oder, für den Fall, dass ich einmal in ein Koma verfallende, möchte ich, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden".) All diese Dinge sind im Rahmen einer Betreuungsverfügung regelbar.

2.2 Bindungswirkung der Betreuungsverfügung

Nun fragt man sich, welche Bindungswirkung einer derartigen Verfügung zukommt. Dabei gilt immer der aktuelle Wille des Verfügenden, d.h., man kann später immer wieder von dem, was einmal in einer Betreuungsverfügung niedergelegt wurde, Abstand nehmen. Wenn man also in der Betreuungsverfügung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Nachbarin XY die Betreuerin werden soll und man stellt hinterher fest, dass man sich mit ihr nicht mehr versteht, ist man im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nicht mehr daran gebunden, was man einmal in der Betreuungsverfügung schriftlich niedergelegt hat. Man kann dann dem Richter sagen: "Ich möchte nun nicht mehr von Frau XY, mit der ich mich mittlerweile gestritten habe, betreut werden. Ich möchte, dass Sie als Richter jetzt für mich einen anderen Betreuer suchen". Wenn es jedoch bei diesem Vorschlag eines Betreuers in der Betreuungsverfügung bleibt, ist allerdings das Vormundschaftsgericht an diesen Vorschlag des Verfügenden gebunden. D. h., wenn die vorgeschlagene Person geeignet ist, das Betreueramt zu führen und zu übernehmen, kommt das Vormundschaftsgericht nicht darüber hinweg - es muss diesen Willen des Verfügenden beachten.

Der Betreuer wiederum, der von dem Vormundschaftsgericht zugunsten der betroffenen Person eingesetzt wird, ist ebenso daran gebunden, was die betroffene Person einmal in ihrer Betreuungsverfügung niedergelegt hat; und zwar, bis zur **Grenze der Zumutbarkeit**. Diese Grenze der Zumutbarkeit kann z. B. erreicht sein, wenn ein Betroffener von einem christlich gesinnten Betreuer gepflegt wird und in seiner Betreuungsverfügung niedergelegt hat, dass sofort alle Apparate abgeschaltet werden sollen, wenn er in ein Koma gerät. Dann könnte der Betreuer sagen: "Die weitere Führung dieser Betreuung ist mir nicht zumutbar, ich möchte, aus meinem Amt entlassen werden". Dann wäre auch einem derartigen Entlassungsgesuch Folge zu leisten.

3. Patiententestament

Wir kommen jetzt zu dem nächsten Instrument der Altersvorsorge, dem sog. "Patiententestament".

Wie ich erwähnte bereits, dass das Vormundschaftsgericht stets darauf achtet, welche Aufgabenkreise (wie die klassischen Aufgabenkreise der Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und der Heilbehandlung) für die betroffene Person anzuordnen sind. Will nun ein Betroffener z.B. den Aufgabenkreis der Heilbehandlung entfallen lassen, weil er dort selbstbestimmt für sein Alter eine Regelung treffen will, kann er ein sog. "Patiententestament" abfassen. Stellt das Vormundschaftsgericht nun fest, dass ein Betreuungsbedarf für die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und Heilbehandlung vorliegt, wäre in einem solchen Fall nur die Betreuung der Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung anzuordnen. Die Betreuung im Bereich der Heilbehandlung entfiel jedoch, weil hierfür bereits in einem Patiententestament festgelegt wurde, was der Betroffene wünscht und durch wen er vertreten werden möchte. Es entfiel also die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung für den Bereich der Heilbehandlung. Über diese Begrenztheit des Patiententestamentes muss man sich im klaren sein, wenn man eine vorsorgliche Verfügung trifft.

Der Adressat eines derartigen Patiententestamentes ist der behandelnde Arzt, das Pflegepersonal oder ein gerichtlich zu installierender Betreuer, falls man nicht selbst eine Person in dem Patiententestament genannt hat, die diese Aufgaben einmal wahrnehmen soll. Der Zweck des Patiententestamentes liegt darin, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen in Gesundheitsangelegenheiten zu ermitteln für den Fall, dass er sich selbst in einer entscheidungsunfähigen Situation befindet, z. B. wenn er durch den Verfall in ein Koma oder wegen anderer krankheitsbedingter Gründe gehindert ist, ein Aufklärungsgespräch mit dem Arzt zu führen. Juristisch nicht regelbar und durchsetzbar ist die aktive Sterbehilfe in einem Patiententestament. Man kann also nicht mit Bindungswirkung verfügen, dass man beispielsweise Zyankali haben will für den Fall, dass man an einer irreversiblen Erkrankung leidet. Voraussetzung für die Abfassung eines Patiententestamentes ist die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

Laut Bundesgerichtshof, kann der mutmaßliche Wille eines Verfügenden oder eines Patienten auch aus seinen mündlichen Äußerungen, die er irgendwann einmal getan hat, ermittelt werden. Bloß, was sich aus Beweisgründen natürlich nicht empfiehlt. Von daher

Patiententestament

- **Adressat:** behandelnder Arzt, Pflegepersonal, Betreuer
- **Zweck:** Ermittlung des mutmaßlichen Willens in Gesundheitsangelegenheiten in entscheidungsunfähigen Situationen
- aktive Sterbehilfe
- Voraussetzung: Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Schriftform aus Beweisgründen
- Hinzuziehung von Zeugen
- Ärztliche Konsultation
- Erneuerung der Unterschrift im Jahresrhythmus

Gerichtliche Kontrolle:

- Urteil OLG Frankfurt/Main
- Urteil LG München I
Ärztekammer Berlin

rate ich immer an, ein Patiententestament in Schriftform zu erstellen, damit man es wirklich im Fall des Falles hervorholen und als eine Handlungsanleitung gegenüber den behandelnden Ärzten benutzen kann.

Zweckmäßig ist die Hinzuziehung von Zeugen, die bekunden können, dass man zum Zeitpunkt der Abfassung eines derartigen Testaments noch in einem verfassungsfähigen Zustand, sich also über Bedeutung und Inhalt der schriftlichen Niederlegung, im Klaren war. Ggf. empfiehlt sich auch eine ärztliche Konsultation, also eine Rücksprache mit dem Hausarzt oder den sonst wie behandelnden Ärzten. Die Unterschrift unter ein derartiges Patiententestament sollte im Jahresrhythmus erfolgen, um zu dokumentieren, dass man sich nach wie vor noch an das gebunden fühlt, was man einmal zu Papier gebracht hat. Möchte man dann irgendwelche Änderungen vornehmen, sollte man das in der Form eines Zusatzes unter das Papier niederlegen.

Wenn man einen Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten hat, ist es auch wichtig darauf hinzuweisen, dass es eine gerichtliche Kontrolle gibt, wenn es um risikobehaftete Heilmaßnahmen geht, die zum Tode führen können. D.h., der Bevollmächtigte in Gesundheitsangelegenheiten muss das Vormundschaftsgericht davon unterrichten, dass eine Heilbehandlungsmaßnahme ansteht, die bei dem Vertretenen mit dem Risiko des Todes behaftet sind und er muss das Vormundschaftsgericht um eine Genehmigung erbitten. Das ist sozusagen eine Einschränkung der Privatautonomie in diesem Bereich, die es zur Kenntnis zu nehmen gilt. Die Ärztekammer Berlin hat als bundesweit erste Ärztekammer in ihrem § 16 der Berufsordnung niedergelegt, dass Patiententestamente für sie gültig sind und einen Handlungsleitfaden für die Behandlung durch Ärzte darstellen. Es soll nur davon abgewichen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die betroffene Person hieran nicht mehr festhalten möchte.

4. Altersvorsorgevollmacht

Ich komme jetzt eigentlich zu dem weitreichendsten Instrument der Vorsorge für das Alter, das ist die sogenannte "Altersvorsorgevollmacht". Sie ließe zur Gänze ggf. eine Betreuerbestellung entfallen, denn wir haben ja die Betreuungsverfügung als ein Mittel erlebt, in dem nur die Ausgestaltung der Betreuung inhaltlich geregelt wird, und wir haben das Patiententestament erlebt, wo nur für den konkreten Bereich der Heilbehandlung eine private Vorsorge für das Alter getroffen wird.

Altersvorsorgevollmacht

- Formfreiheit (§§ 167, 168, 1904 II, 1906 V BGB § 11 BeurkG)
- Gerichtliche Prüfung:
 - a. Geschäftsfähigkeit Errichtungszeitpunkt
 - b. Widerruf der Vollmacht
 - c. Reichweite der Vollmacht
- Vorgefertigte Formulare
- Bestätigung des Vollmachttextes

4.1 Formfreiheit

Mit dem Mittel der Altersvorsorgevollmacht kann man in allumfassender Form eine private Vorsorge für sein Alter oder für den Fall der Krankheit oder Behinderung treffen. Zunächst ist zu sagen, dass auch eine Altersvorsorgevollmacht formfrei (laut §§ 167, 168, 1904 II, 1906 V BGB § 11 BeurkG) ergehen kann, dass sich dieses aber natürlich nicht empfiehlt, weil sie im Fall des Falles nicht einer vormundschaftsgerichtlichen Kontrolle standhält. Es empfiehlt sich im Gegenteil eine notarielle Beurkundung, weil im Rahmen des § 11 Beurkundungsgesetz der Notar gesetzlich dazu aufgerufen ist, sich über die Geschäftsfähigkeit des Beurkundenden ein Bild zu machen. Damit hat man im Falle eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens auch als Verfügender sozusagen den Beweis angetreten, dass man zu dem Zeitpunkt, als man diese sog. "Altersvorsorgevollmacht" verfasste, geistig fit war. Gleichwohl ist immer wieder zu konstatieren, dass trotz Vorliegen einer Altersvorsorge-

vollmacht die Gerichte prüfen, was zu diesem Zeitpunkt, als die betroffene Person diese Verfügung traf los war. D.h., es findet gleichwohl eine vormundschaftsgerichtliche Kontrolle im Regelfall statt.

4.2 Gerichtliche Prüfung

Diese gerichtliche Prüfung bezieht sich auf mehrere Punkte, die ich Ihnen jetzt vorstellen möchte:

- **Widerruf der Vollmacht:** Zum einen wird die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Altersvorsorgevollmacht durch Umstände ermittelt, weiterhin wird durch die Gerichte geprüft, ob die Altersvorsorgevollmacht zwischenzeitlich etwa widerrufen wurde.
- **Reichweite der Vollmacht:** Weiterhin wird durch das Gericht die Reichweite der Vollmacht geprüft. Z. B. stellt das Gericht im Rahmen des Betreuungsverfahrens fest, dass zugunsten des Betroffenen ein Handlungsbedarf in den Bereichen Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und Heilbehandlungsfragen besteht. Beinhaltet die Altersvorsorgevollmacht nun aber nur eine Vorsorge für den Vermögensfall, so wäre daneben selbstverständlich eine Betreuung im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Heilbehandlungsmaßnahmen anzuordnen.

Man muss also, wenn man eine weitreichende Vorsorge für sein Alter treffen will, möglichst viele Bereiche in dieser Altersvorsorgevollmacht ansprechen. Dies ist genau das Problem, das wir im Moment haben, dass also sehr, sehr viele vorgefertigte Formulare auf dem Markt zirkulieren, die alle im Regelfall nicht der vormundschaftsgerichtlichen Kontroll-dichte Genüge leisten. Es sind vorgefertigte Texte, die dann mit Unterschrift bestätigt werden, die aber für das Gericht nicht erkennen lassen, ob es sich hierbei wirklich um die Wünsche und den Willen des Betroffenen handelt. Es kann also trotz Unterschrift unter derartige Formulare passieren, dass das Gericht diese nicht anerkennt und gleichwohl eine Betreuung anordnet. Weiterhin ist auch eine Altersvorsorgevollmacht in regelmäßigen Abständen durch Unterschrift zu bestätigen, um den Willen zu bekunden, dass alles weiterhin bleibt, wie es ist, oder dass bestimmte Punkte geändert werden sollen (hier gilt das gleiche wie im Rahmen des Patiententestamentes).

4.3 Inhalte der Altersvorsorgevollmacht

Was kann Regelungsinhalt einer derartigen Altersvorsorgevollmacht sein?

Es kann sich z. B. um eine Bevollmächtigung in Vermögensangelegenheiten handeln. Man sollte zweckmäßigerweise auch immer daran denken, einen Ersatzbevollmächtigten zu bestimmen. Denn es kann sein, dass der bestimmte Bevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, sein Amt anzutreten. Sei es, weil er zwischenzeitlich selber geistig oder körperlich gebrechlich geworden oder verzogen ist - es empfiehlt sich immer, eine Ersatzperson zu benennen. Man kann selbstverständlich auch Heilbehandlungsangelegenheiten inkl. Fragen der passiven Sterbehilfe, Fragen des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Unterbringung und der unterbringungsähnlichen Maßnahmen in einer Altersvorsorgevollmacht regeln. Unterbringungsähnliche Maßnahmen im

Inhalt einer Altersvorsorgevollmacht

- Bevollmächtigung in Vermögensangelegenheiten
- Bestimmung eines Ersatzbevollmächtigten
- Heilbehandlungsangelegenheiten inkl. Sterbehilfe
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 5 BGB
- Organentnahme
- Kontrollbetreuung
- Widerrufsmöglichkeit
- Entschädigungsregelung
- Hinterlegung

Sinne des Gesetzes sind, wenn eine betroffene Person in einem Altersheim etwa sich aufhält und sie muss mit einem Bauchgurt beispielsweise in einem Rollstuhl fixiert werden, weil sie sonst herausfällt, oder es müssen Fesseln, Bettgitter oder dergleichen zu ihrem Schutz angelegt werden. Für diesen Fall ist es auch möglich, einen Bevollmächtigten zu benennen, der über diese Maßnahmen entscheidet. Bloß, dann muss man's auch deziert so in die Vollmacht aufnehmen, das schreibt jedenfalls das Gesetz vor.

Weiterhin können Bestimmungen über eine Organentnahme nach dem Tod, auch über eine sogenannte "Kontrollbetreuung" Inhalt einer Altersvorsorgevollmacht sein. Das ist ein relativ neues Instrument, was die Rechtsprechung und das Gesetz zur Kontrolle dieser Altersvorsorgevollmachten und der so Bevollmächtigten eingeführt hat. Unser Landgericht Berlin ist relativ restriktiv und setzt immer dann einen sogenannten "Kontrollbetreuer" ein, wenn ein großes Vermögen durch einen Bevollmächtigten zu verwalten ist. Hier wird bereits ein Kontrollbedarf gesehen. Von daher empfiehlt es sich, in eine Altersvorsorgevollmacht einzusetzen, wen man gerne als Kontrollbetreuer hätte. Man kann Fragen der Widerrufsmöglichkeiten im Rahmen der Altersvorsorgevollmacht, Entschädigungsregelungen (wie soll der Bevollmächtigte vergütet werden) und auch der Fragen Hinterlegung regeln.

4.4 Private Vorsorge

Ich möchte ganz kurz zu dem Pro und Kontra privater Vorsorge Stellung beziehen, das ja jetzt ein heißes, gesellschaftliches Thema ist. Zum einen muss man sich klar sein, dass man auf staatliche Kontrolle verzichtet, wenn man so eine Altersvorsorgevollmacht verfertigt, und dies kann in manchem Fall sehr, sehr misslich sein. Wir haben schon sehr viele Fälle von Missbrauch in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis gesehen. Ich kann hier beispielsweise den Fall eines geistig verwirrten Herrn benennen, der seiner Ehegattin eine derartige Altersvorsorgevollmacht erteilte, die darauf nichts besseres zu tun hatte, als sämtliche Häuser dieses alten Herrn in ihr Eigentum zu übertragen und sich dabei auf die Wirksamkeit dieser Vollmacht berief. Selbstverständlich hat in diesem Fall das Vormundschaftsgericht interveniert und der jetzige Betreuer führt riesige Prozesse gegen diese Ehefrau, die wirklich nichts besseres zu tun hatte, als sofort in dieser Hinsicht tätig zu werden. Man muss auch an die Belastung des Bevollmächtigten denken. Wenn man sich z. B. im Rahmen von Leben und Tod über lebensbeendende Maßnahmen für eine Vollmacht entscheidet, ist das natürlich schon eine große Belastung, die man sich selbst als Bevollmächtigter "aufhalst". Andererseits ist natürlich die Vorsorgevollmacht ein Instrument, sein Alter zu gestalten, auch wenn man einmal selber nicht mehr gesundheitlich fit ist. Ich kann nur raten, die größte Aufmerksamkeit auf die Auswahl des Bevollmächtigten zu richten. Es hat im Grunde genommen nur Zweck, eine derartige Altersvorsorgevollmacht zu erteilen, wenn man hinsichtlich der Person des Bevollmächtigten sich sehr sicher ist, dass er die eigenen Wünsche, Gedanken und Vorstellungen kennt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt, diese Wünsche, Gedanken und Vorstellungen gegenüber Ämtern und Behörden durchzusetzen. Dazu bedarf es natürlich auch eines gewissen zeitlichen Einsatzes. Dieser Bevollmächtigte muss also in der Lage sein, dies alles zu gewährleisten.

Pro & Contra privater Vorsorge

- Mißbrauchsvermeidung durch Auswahl des Bevollmächtigten
 - Vertrauensverhältnis
 - Kenntnis der Grundeinstellungen und Wünsche des Vollmachtgebers
 - Fähigkeit und Zeit zur Aufgabenwahrnehmung
- In-Kraft-Treten der Vollmacht
- Möglichkeit mehrfacher Bevollmächtigung
- Fehlende staatliche Kontrolle
- Belastung des Bevollmächtigten
- Selbstbestimmungsrecht
- Auswahl des Bevollmächtigten
- Gestaltung des Alters und der Gesundheitsangelegenheiten
- Flexible und weniger bürokratische Abwicklung
- Diskretion und Vermeidung gerichtlicher Verfahrenshandlungen

Für eine Altersvorsorgevollmacht spricht natürlich die flexible und weniger bürokratische Abwicklung der Angelegenheiten des Betroffenen. Wenn ein Betreuungsverhältnis angeordnet wird, muss der Betreuer alle Stellen, die es gibt, anschreiben und muss davon in Kenntnis setzen, dass es dieses Betreuungsverhältnis gibt. Das Moment der Diskretion spricht also für die Altersvorsorgevollmacht, weil man als Bevollmächtigter einfach unter Vorlage der Vollmacht die betreffenden Stellen anschreiben kann, ohne offen legen zu müssen, warum man sie anschreibt. Der Bevollmächtigende könnte ja, aus welchen Gründen auch immer, eine Vollmacht erteilt haben. Im übrigen spricht auch für eine Altersvorsorgevollmacht, dass gerichtliche Verfahrenshandlungen vermieden werden. Es hat sich in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis erwiesen, dass die ganzen Verfahrensschritte, die ich am Anfang benannt habe, sich als eine große Belastung für die Betroffenen darstellen. Viele Betroffene regen sich sehr auf und sind am Ende verwirrter, als sie vorher waren, weil sie es satt sind, dass sich immer neue Personen und neue Gesichter bei ihnen vorstellen und die gleichen Fragen stellen.

5. Testament

Ich will nun zum letzten Instrument kommen, in dem man nämlich bestimmt, was passiert, wenn man stirbt. Auch insoweit kann man ja bekanntermaßen Vorsorge treffen mittels eines Testamentes. Was ist Voraussetzung für die Errichtung eines Testamentes? Die juristische Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich (Geschäftsunfähigkeit liegt immer dann vor, wenn eine krankheitsbedingte Unmöglichkeit einer freien Willensbildung vorliegt). Die Testierfähigkeit ist eine Unterform der Geschäftsfähigkeit. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Testament

- Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit der freien Willensbildung
- Testierfähigkeit ist Unterform der Geschäftsfähigkeit
- Voraussetzungen:
 - Wissen um Testamentserrichtung
 - Keine Beeinflussung durch Dritte
 - Eigenständige Formulierung
 - Gedankliches Erfassen der Bestimmungen in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht
 - Beurteilungsvermögen hinsichtlich der sittlichen Berechtigung der Verfügung
- Zeitpunkt der Testierfähigkeit
- Beweis der Testierfähigkeit

- man muss darum wissen, dass man überhaupt ein Testament errichtet,
- man darf nicht in seinem Willen durch Dritte hierbei beeinflusst werden,
- man muss dieses Testament eigenständig formulieren.

Die Voraussetzungen für die Testierfähigkeit sind also, dass man gedanklich in der Lage ist, das zu erfassen, worüber man in wirtschaftlicher oder persönlicher Hinsicht verfügt. Gleichzeitig muss man dies hinsichtlich der sittlichen Berechtigung beurteilen können. Es kann also nicht angehen, dass man in einem Testament, sämtliche Angehörigen enterbt, und gleichzeitig eine kurz vorher kennergelernte Pflegeperson zum Alleinerben einsetzt. In solchem Fall wäre die Frage juristisch aufzuwerfen: Hat der Verfügende überhaupt noch die sittliche Berechtigung seiner Verfügung erkannt? Die Testierfähigkeit muss zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung vorliegen und derjenige, der sich auf die Testierunfähigkeit beruft, muss diese im Gerichtsverfahren beweisen. Man kann sich das in etwa so vorstellen: In einem Betreuungsverfahren hatte mich eine Betreute gebeten, für sie ein Testament in die Wege zu leiten, ich habe ihr dann den Notar X in das Haus geschickt und sie hat ein Testament verfasst, in dem sie eine ihr sehr nahe stehende Pflegeperson zur Alleinerbin einsetzte. Motiv für die Betreute war, dass sie dieser Pflegeperson ihr Vermögen zukommen lassen wollte, weil sie sich enttäuscht zeigte über die Entwicklung ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Dame selbst war im Bereich der Vermögensangelegenheiten geschäftsunfähig. Nach ihrem Tode kam es natürlich zu dem, was man sich schon denken kann: die ausgeschlossenen Verwandten fochten dieses Testament an. In

einem solchen Fall setzt das Nachlassgericht mit Ermittlungen ein. Es wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt und Zeugenaussagen von dem beurkundenden Notar und von mir als Betreuerin eingeholt. Das Ganze endete damit, dass wirklich der Wille der Betroffenen respektiert wurde, d.h., denjenigen, den sie im Testament bedacht hatte, wurde letztlich als Erbe bestätigt, obzwar sie sozusagen im Bereich der Vermögensangelegenheiten als geschäftsunfähig zu betrachten war. Man sieht also an diesem Fall, dass sehr wohl die Testierfähigkeit ein Unterfall praktisch der Geschäftsfähigkeit ist, weil die hier Verfügende ganz genau und ganz klare Vorstellungen hatte, wer ihr Erbe sein sollte. In Vermögensangelegenheiten hatte sie zwar mittlerweile den Überblick verloren, aber sie war wie gesagt durchaus in der Lage, hinsichtlich ihres Nachlasses dann eine Verfügung zu treffen.